

Synopse

Entlastungspaket 2025+: Verordnungsänderungen (LR) in Zusammenhang mit Massnahmen Landsgemeinde

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: II A/2/3 | VI C/1/2 | VI C/2/1 | VI E/31/2 | VIII B/21/5

Aufgehoben: –

	Entlastungspaket 2025+: Verordnungsänderungen in Zusammenhang mit Massnahmen Landsgemeinde
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	1. GS II A/2/3, Landratsverordnung (LRV) vom 13. April 1994 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:
Art. 28 Amtdauer und Amtszeitbeschränkung ¹ Die Amtdauer in den ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. ² Einer ständigen Kommission gemäss Artikel 37 kann ein Mitglied höchstens während zwölf Jahren angehören, wovon höchstens vier Jahre als Präsident. Erfolgt der Amtsantritt während einer laufenden Legislatur, so ist eine einmalige Wiederwahl zum Präsidenten zulässig. Für die Amtszeitbeschränkung fällt die Ersatzmitgliedschaft ausser Betracht.	

<p>³ Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen der Präsident oder ein Mitglied der betreffenden Kommission von Amtes wegen angehört.</p> <p>⁴ Für die Landesschatzungskommission, die Anwaltskommission, die Steuerrekurskommission und die Rekurskommission gemäss Energiegesetz besteht keine Amtszeitbeschränkung im Sinne dieser Verordnung.</p>	<p>⁴ Für die Landesschatzungskommission, die Anwaltskommission, die Steuerrekurskommission und die Rekurskommission gemäss Energiegesetz besteht keine Amtszeitbeschränkung im Sinne dieser Verordnung.</p>
	<p>2. GS VI C/1/2, Verordnung zum Steuergesetz (Steuerverordnung; StV) vom 28. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:</p>
<p>1.4. Steuerrekurskommission</p>	<p>1.4. Aufgehoben.</p>
<p>Art. 27 Stellung, Organisation und Verfahren</p> <p>¹ Die Steuerrekurskommission ist eine von der Steuerbehörde unabhängige Rekurskommission im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁾ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p> <p>² Die Organisation der Steuerrekurskommission richtet sich – vorbehältlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung – nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.</p> <p>³ Das Verfahren vor der Steuerrekurskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	<p>Art. 27 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 28 Bestellung</p> <p>¹ Der Landrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin (Präsidium) und die vier ordentlichen Mitglieder sowie die vier Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission.</p> <p>² Die Wahlvorbereitung obliegt dem Landratsbüro. Vorschläge für die Wahl sind dem Büro spätestens 20 Tage vor der Wahl einzureichen.</p>	<p>Art. 28 Aufgehoben.</p>

¹⁾ GS III A/2

<p>³ Die Steuerrekurskommission konstituiert sich im Übrigen selbst; sie bestimmt insbesondere das Vizepräsidium.</p>	
<p>Art. 29 Sekretariat</p> <p>¹ Die Steuerrekurskommission bestimmt das Sekretariat.</p> <p>² Der jeweilige Sekretär oder die jeweilige Sekretärin hat beratende Stimme und ist antragsberechtigt.</p>	<p>Art. 29 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 30 Aufgaben</p> <p>¹ Dem Präsidium obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Leitung der Steuerrekurskommission;2. die Verantwortung für den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Rekurskommission;3. die Bestimmung allfälliger Referenten;4. die Erstellung des Geschäftsberichts zuhanden des Verwaltungsgerichts und die Publikation von grundlegenden Entscheidungen. <p>² Dem Sekretariat obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Verfahrensleitung;2. die Abfassung der Urteile und deren Zustellung an die Parteien;3. die Abwicklung und Überwachung des Rechnungswesens;4. nach Rücksprache mit dem Präsidium der Entscheid über Erlass und Abschreibung von Gerichtskosten.	<p>Art. 30 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 31 Unvereinbarkeiten, Ausstand</p>	<p>Art. 31 Aufgehoben.</p>

<p>¹ Die Unvereinbarkeiten richten sich nach Artikel 75 Absatz 4 der Kantonsverfassung²⁾.</p> <p>² Der Ausstand richtet sich nach Artikel 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	
<p>Art. 32 Entschädigungen</p> <p>¹ Die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Mitglieder richtet sich nach Artikel 30 der Lohnverordnung³⁾.</p> <p>² ...</p> <p>³ Die Entlöhnung des Sekretärs oder der Sekretärin richtet sich nach der Lohnverordnung und wird von der Steuerrekurskommission unter Beizug der für das Personalwesen zuständigen Verwaltungsbehörde festgelegt. Zusätzlich erhält er oder sie eine dem Pensum entsprechende Spesenzulage von 10 Prozent des entsprechenden Lohnbandmaximums für sämtliche mit der Funktion zusammenhängenden Auslagen.</p>	<p>Art. 32 Aufgehoben.</p>
	<p>3. GS VI C/2/1, Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 21. November 2000 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 3 Organe</p> <p>¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer wird den folgenden Organen übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der kantonalen Steuerverwaltung und ihren Abteilungen;2. der Steuerrekurskommission;3. dem Verwaltungsgericht.	<p>2. Aufgehoben.</p>

²⁾ GS I A/1/1

³⁾ GS II C/1/1

<p>Art. 4 Organisation und Verfahren</p> <p>¹ Soweit Organisation und Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt sind, sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Organisation der kantonalen Steuerverwaltung, der Steuerrekurskommission und des Verwaltungsgerichts sowie über das Verfahren vor diesen Behörden sinngemäss auf die Bundessteuerbehörden des Kantons anwendbar.</p>	<p>¹ Soweit Organisation und Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt sind, sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Organisation der kantonalen Steuerverwaltung, der Steuerrekurskommission und des Verwaltungsgerichts sowie über das Verfahren vor diesen Behörden sinngemäss auf die Bundessteuerbehörden des Kantons anwendbar.</p>
<p>Art. 5 Leiter der kantonalen Steuerverwaltung</p> <p>¹ Dem Leiter der kantonalen Steuerverwaltung kommen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Leitung und Überwachung des Vollzugs der direkten Bundessteuer (Art. 104 Abs. 1 DBG);2. der Verkehr mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt;3. der Erlass der erforderlichen Anweisungen;4. die Orientierung der Steuerbehörden über Gesetzgebung und Rechtsprechung zur direkten Bundessteuer;5. die Antragstellung im Steuererlassverfahren an die Eidgenössische Erlasskommission und die Vertretung des Kantons in dieser Kommission, einschliesslich der Vertretung in Quellensteuerfällen (Art. 102 Abs. 4 und 167 DBG);6. der Entscheid über Steuerbefreiungen (Art. 56 DBG) und die Vertretung des Staates in diesen Verfahren vor der Steuerrekurskommission und anderen Gerichten sowie die Ergreifung der Rechtsmittel;7. die Erhebung von Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Bundesgericht und die Prozessführung in solchen Verfahren (Art. 146 DBG).	<p>6. der Entscheid über Steuerbefreiungen (Art. 56 DBG) und die Vertretung des Staates in diesen Verfahren vor der Steuerrekurskommission <u>dem Verwaltungsgericht</u> und anderen Gerichten sowie die Ergreifung der Rechtsmittel;</p>
<p>Art. 10 Allgemeines</p>	

<p>¹ Die Steuerrekurskommission ist erste Beschwerdeinstanz im zweistufigen Beschwerdeverfahren.</p> <p>² Das kantonale Verwaltungsgericht ist zweite Beschwerdeinstanz im zweistufigen Beschwerdeverfahren.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Das kantonale Verwaltungsgericht ist zweite <u>die einzige</u> Beschwerdeinstanz im zweistufigen Beschwerdeverfahren.</p>
<p>Art. 17 Verfahren</p> <p>¹ Einsprachen sind bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.</p> <p>² Erhebt der Einsprecher eine Sprungbeschwerde oder gelangt die Veranlagungsbehörde zur Überzeugung, eine solche sei zweckmässig, so holt diese die allenfalls erforderliche Zustimmung ein und übergibt die Sache direkt der Steuerrekurskommission (Art. 132 Abs. 2 DBG).</p>	<p>² Erhebt der Einsprecher eine Sprungbeschwerde oder gelangt die Veranlagungsbehörde zur Überzeugung, eine solche sei zweckmässig, so holt diese die allenfalls erforderliche Zustimmung ein und übergibt die Sache direkt <u>der Steuerrekurskommission dem Verwaltungsgericht</u> (Art. 132 Abs. 2 DBG).</p>
<p>Art. 19 Beschwerde an die Steuerrekurskommission</p> <p>¹ Beschwerden gegen Einspracheentscheide und gegen andere Verfügungen sind bei der Steuerrekurskommission einzureichen.</p> <p>² Diese lädt die Veranlagungsbehörde zur Stellungnahme ein.</p> <p>³ Das Verfahren vor der Steuerrekurskommission wird – soweit das Bundesrecht nicht etwas anderes vorschreibt – nach den kantonalen Bestimmungen durchgeführt.</p> <p>⁴ Beschwerdeentscheide werden der kantonalen Steuerverwaltung mitgeteilt.</p>	<p>Art. 19 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 20 Beschwerde an das Verwaltungsgericht</p> <p>¹ Beschwerden gegen Entscheide <u>Einspracheentscheide</u> und gegen andere Verfügungen der Steuerrekurskommission sind beim Verwaltungsgericht einzureichen.</p> <p>² Das Verfahren vor Verwaltungsgericht wird nach den kantonalen Bestimmungen durchgeführt.</p>	<p>¹ Beschwerden gegen Entscheide <u>Einspracheentscheide</u> und gegen andere Verfügungen der Steuerrekurskommission sind beim Verwaltungsgericht einzureichen.</p>

<p>³ Das Verwaltungsgericht lädt die Steuerrekurskommission und die Veranlagungsbehörde zur Stellungnahme ein.</p> <p>⁴ Beschwerdeentscheide werden der kantonalen Steuerverwaltung mitgeteilt.</p>	<p>³ Das Verwaltungsgericht lädt die Steuerrekurskommission und die Veranlagungsbehörde zur Stellungnahme ein.</p>
<p>Art. 21 Kosten</p> <p>¹ Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission und vor dem Verwaltungsgericht werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴⁾ festgesetzt (Art. 144 Abs. 5 DBG).</p>	<p>¹ Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission und vor dem Verwaltungsgericht werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵⁾ festgesetzt (Art. 144 Abs. 5 DBG).</p>
	<p>4. GS VI E/31/2, Verordnung über die Fischerei vom 12. November 1997 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Patentfischerei und Patenttaxen</p> <p>¹ Für die Ausübung der Fischerei im Gebiete des Kantons Glarus werden folgende Patente abgegeben:</p> <p>1. Jahrespatent: Taxe 160 Franken; es berechtigt zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee auch vom Boot aus.</p> <p>2. Jugendpatent: Taxe 80 Franken; es berechtigt zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee in Begleitung einer zur Fischerei berechtigten erwachsenen Person auch vom Boot aus.</p> <p>3. Ferienpatente (sie berechtigen zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee auch vom Boot aus. Die Laufzeit der Ferienpatente beginnt an einem beliebigen, auf dem Patent vermerkten Datum, ohne Rücksicht auf den Tag der Ausstellung. Personen, welche im Bezugsjahr höchstens das 15. Lebensjahr vollenden, bezahlen die Hälfte der Taxen):</p>	<p>1. Jahrespatent: Taxe 160<u>180</u> Franken; es berechtigt zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee auch vom Boot aus.</p> <p>2. Jugendpatent: Taxe 80<u>90</u> Franken; es berechtigt zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee in Begleitung einer zur Fischerei berechtigten erwachsenen Person auch vom Boot aus.</p>

⁴⁾ GS III G/1

⁵⁾ GS III G/1

<p>a. Tageskarte 30 Franken; b. Wochenkarte 120 Franken; c. Monatskarte 200 Franken;</p> <p>4. Zusatzpatent Schleppangelfischerei: Die Taxe beträgt 35 Franken; das Zusatzpatent berechtigt zur Schleppangelfischerei auf dem Klöntalersee.</p>	<p>b. Wochenkarte <u>120</u>100 Franken; c. Monatskarte <u>200</u>180 Franken;</p> <p>4. Zusatzpatent Schleppangelfischerei: Die Taxe beträgt <u>35</u>40 Franken <u>pro Kalenderjahr</u>; das Zusatzpatent berechtigt <u>Inhaber von Jahrespatenten und Ferienpatenten zur Schleppangelfischerei auf dem Klöntalersee, ausgenommen sind Inhaber von Jugendpatenten nach den Ziffern 2 und 3.</u></p> <p>5. Gästepatent: Die Taxe beträgt 40 Franken; es berechtigt Personen mit einem Patent nach Ziffer 1, unter ihrer Aufsicht bei gleichbleibenden Tagesfangzahlen auf dem Gebiet des Kantons Glarus (ausgenommen auf dem Walensee) einen Gast mitfischen zu lassen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Patenttaxen jeweils dem Landeskostenindex für Konsumentenpreise anpassen (Basis Juni 2025). Er macht die Anpassungen öffentlich bekannt.</p>
<p>Art. 4 Zuschlag zum Angelrutenpatent</p> <p>¹ Die in Artikel 2 Ziffern 1 und 2 vorgesehenen Patenttaxen für das Angelrutenpatent gelten für Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus.</p> <p>² Personen ohne Wohnsitz im Kanton Glarus entrichten die zweieinhalbfache Taxe.</p>	<p>² Personen ohne Wohnsitz im Kanton Glarus entrichten die <u>zweieinhalbfache zweieindrittelfache</u> Taxe.</p>
	<p>Art. 13a Abgabe für Bauten und Anlagen, a. Abgabepflicht</p> <p>¹ Eine Abgabe gemäss Artikel 21a Absatz 2 des kantonalen Fischereigesetzes entrichten Betreiber von:</p> <p>a. Wasserkraftwerken; b. Geschiebeentnahmestellen;</p>

	<p>c. permanenten Furten;</p> <p>d. Wasch- und Lagerplätzen mit Sedimenteintrag.</p>
	<p>Art. 13b Abgabe für Bauten und Anlagen, b. Bemessung der Abgabe</p> <p>¹ Zur Bemessung der Abgabe sind die folgenden Angaben zu ermitteln:</p> <p>a. quantitative Bewertung der Aspekte gemäss Artikel 21a Absatz 2 des kantonalen Fischereigesetzes auf Basis der Bewertungstabellen in Artikel A1-1–A1-6;</p> <p>b. Breitenfaktor des betroffenen Gewässers gemäss Artikel A1-7;</p> <p>c. Längen- bzw. Wanderfischfaktor des betroffenen Gewässers gemäss Artikel A1-8.</p> <p>² Die Bemessung der Abgabe erfolgt gemäss der Formel in Artikel A1-12, indem:</p> <p>a. für jeden Aspekt die gewässerökologische Beeinträchtigung durch Multiplikation der quantitativen Bewertung mit dem Längen- bzw. Wanderfischfaktor, dem Breitenfaktor und der Gewichtung gemäss Artikel A1-9 sowie Addition eines Siebtels der Gewässergrössenbewertung gemäss Artikel A1-10 ermittelt wird;</p> <p>b. die gewässerökologische Beeinträchtigung mit dem für den jeweiligen Aspekt geltenden Kostensatz gemäss Artikel A1-11 multipliziert wird; und</p> <p>c. die für die jeweiligen Aspekte ermittelten Kosten addiert werden.</p>
	<p>Art. 13c Abgabe für Bauten und Anlagen, c. Vollzug</p> <p>¹ Veranlagungs- und Bezugsbehörde ist das zuständige Departement.</p>
	<p>A1. Anhang 1: Bemessung der Abgabe für Bauten und Anlagen</p>
	<p>Art. A1-1 Bewertungstabelle Fischwanderung</p>

	<p>¹ Bewertungstabelle Fischaufstieg</p> <p><i>Tabelle 1</i></p> <p>² Bewertungstabelle Fischabstieg</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>
	<p>Art. A1-2 Bewertungstabelle Restwasser-Lebensraum</p> <p>1</p> <p><i>Tabelle 3</i></p>
	<p>Art. A1-3 Bewertungstabelle Hochwasserdynamik</p> <p>1</p> <p><i>Tabelle 4</i></p>
	<p>Art. A1-4 Bewertungstabelle Geschiebehaushalt</p> <p>1</p> <p><i>Tabelle 5</i></p>
	<p>Art. A1-5 Bewertungstabelle Schwall-Sunk</p> <p>1</p> <p><i>Tabelle 6</i></p>
	<p>Art. A1-6 Bewertungstabelle Staubereich</p> <p>1</p>

	<i>Tabelle 7</i>
	Art. A1-7 Breitenfaktor des betroffenen Gewässers 1 <i>Tabelle 8</i>
	Art. A1-8 Längen- bzw. Wanderfischfaktor des betroffenen Gewässers 1 Längenfaktor des betroffenen Gewässers <i>Tabelle 9</i> 2 Wanderfischfaktor des betroffenen Gewässers <i>Tabelle 10</i>
	Art. A1-9 Gewichtung der Aspekte 1 <i>Tabelle 11</i>
	Art. A1-10 Bewertung der Gewässergrösse 1 <i>Tabelle 12</i>
	Art. A1-11 Kostensätze für die Aspekte 1 <i>Tabelle 13</i>

	<p>Art. A1-12 Formel zur Berechnung der Abgabe</p> <p>1</p> <p>The flowchart illustrates the calculation process for the fee. It starts with 'Quantitative Aspektbewertung' leading to 'Aspektbewertung [Punktzahl]'. This is multiplied by 'Längenbewertung bzw. Wanderfischchart' leading to 'Längenfaktor / Wanderfischfaktor [Zahl]'. This is multiplied by 'Breitenbewertung' leading to 'Breitenfaktor [Zahl]'. The result is multiplied by 'Gewichtung [%]' leading to 'Gew'. This is added to 'Gewässerbewertung' leading to 'Gewässergrösse [Zahl]'. The result is multiplied by 'Gewässerökologische Beeinträchtigung [Punktzahl]' leading to 'GB A1-A7'. Finally, this is multiplied by 'Monetarisierung' leading to 'Kosten pro Punkt A1-A7'. A summary row shows: $\text{Gesamtbeträchtigung} = \sum \text{GB A1-7}$ and $\sum (\text{GB A1-7} \times \text{KpP A1-7}) = \text{Ersatzpflicht}$.</p>
	<p>5. GS VIII B/21/5, Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds vom 22. September 2010 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Organisation</p> <p>1 Der Gewässerrenaturierungsfonds bildet einen Bestandteil der Rechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) des Kantons.</p> <p>2 Die mit dem Fonds in Zusammenhang stehenden Personal- und Sachkosten werden über diesen abgerechnet.</p> <p>3 Das Departement Bau und Umwelt (Departement) ist für den administrativen Vollzug zuständig. Die finanzkompetente Behörde entscheidet über die Beitragsgesuche.</p> <p>4 Die Fondsverwaltung obliegt der Abteilung Umweltschutz und Energie (Abteilung).</p>	<p>4 Die Fondsverwaltung obliegt der <u>Abteilung Umweltschutz Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie (Abteilung).</u></p>
<p>Art. 4 Einreichung/Bearbeitung Gesuche</p>	

<p>¹ Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Gewässerrenaturierungsfonds ist dem Departement schriftlich und begründet mit sämtlichen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.</p> <p>² Die Beitragsgesuche werden von der Abteilung bearbeitet. Reichen die Unterlagen zur Beurteilung eines Gesuches nicht aus, kann die Abteilung zusätzliche Angaben oder Dokumente verlangen.</p> <p>³ Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Vorhaben können unabhängige Stellen beigezogen werden.</p>	<p>² Die Beitragsgesuche werden von der <u>Abteilung Fondsverwaltung</u> bearbeitet. Reichen die Unterlagen zur Beurteilung eines Gesuches nicht aus, kann die <u>Abteilung Fondsverwaltung</u> zusätzliche Angaben oder Dokumente verlangen.</p>
<p>Art. 7 Beitragsberechtigte Vorhaben</p> <p>¹ An folgende Kategorien von Vorhaben werden Beiträge gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Renaturierungen von verbauten oder eingedolten Gewässern;b. Erwerb von dinglichen Rechten im Zusammenhang mit Renaturierungen;c. Wiederherstellung der Fischgängigkeit von Gewässern mit baulichen Massnahmen;d. Schaffung von Lebensraum und Laichplätzen für Fische;e. bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit Auenrevitalisierungen;f. bauliche Massnahmen zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der Gewässerqualität;g. Forschungsvorhaben, welche für den Kanton Glarus von Bedeutung sind. <p>² Die maximale Beitragshöhe beträgt für alle Kategorien 50 Prozent der anfallenden beitragsberechtigten Kosten.</p>	<p>² Die maximale Beitragshöhe beträgt für alle Kategorien 50 Prozent der anfallenden beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>a. für die Kategorien nach Absatz 1 Buchstaben a, b und e–g: 50 Prozent der anfallenden beitragsberechtigten Kosten</p>

³ Die Beitragssätze regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.	b. für die Kategorien nach Absatz 1 Buchstaben c und d: 100 Prozent der anfallenden beitragsberechtigten Kosten
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderungen treten unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zur Aufhebung von Artikel 165a und zur Änderung von Artikel 166 des Steuergesetzes sowie zu den Änderungen in Artikeln 4 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 21a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei und Artikel 18b Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer am 1. Januar 2027 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:</p> <p>Am 1. Januar 2026 treten in Kraft: Im Erlass VI E/31/2: Artikel 2 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2.</p> <p>Am 1. Januar 2028 treten in Kraft: Die Änderungen im Erlass VI C/1/2.</p>

Tabelle 1

Punkte	Auswirkung	Kriterium: Klassierung der Beeinträchtigung gemäss der Sanierung Fischgängigkeit (Fischaufstieg)
0	keine	kein Wanderhindernis oder kein Fischgewässer
-1	Beeinträchtigung klein	Fischaufstieg nicht sanierungspflichtig
-2	Beeinträchtigung mittel	Fischaufstieg sanierungspflichtig mit geringer Priorität

Punkte	Auswirkung	Kriterium: Klassierung der Beeinträchtigung gemäss der Sanierung Fischgängigkeit (Fischaufstieg)
-4	Beeinträchtigung gross	Fischaufstieg sanierungspflichtig mit mittlerer Priorität
-8	Beeinträchtigung sehr gross	Fischaufstieg sanierungspflichtig mit hoher Priorität

Tabelle 2

Punkte	Auswirkung	Kriterium: Klassierung der Beeinträchtigung gemäss der Sanierung Fischgängigkeit (Fischabstieg)
0	keine	kein Wanderhindernis oder kein Fischgewässer
-1	Beeinträchtigung klein	Fischabstieg nicht sanierungspflichtig
-2	Beeinträchtigung mittel	Fischabstieg sanierungspflichtig mit geringer Priorität
-4	Beeinträchtigung gross	Fischabstieg sanierungspflichtig mit mittlerer Priorität
-8	Beeinträchtigung sehr gross	Fischabstieg sanierungspflichtig mit hoher Priorität

Tabelle 3

Punkte	Auswirkung	Kriterium: Beeinflussung der Restwassermenge
0	keine	keine Restwasserstrecke oder es werden zusammen mit anderen Entnahmen einem Fliessgewässer höchstens 20 Prozent der Abflussmenge Q347 und nicht mehr als 1000 l/s entnommen (Art. 30 des Gewässerschutzgesetzes [GSchG] ⁶⁾)

⁶⁾ SR 814.20

Punkte	Auswirkung	Kriterium: Beeinflussung der Restwassermenge
-1	Beeinträchtigung klein	Restwassermenge > natürliches Q347 oder Erhöhung Restwassermenge gemäss Art. 33 GSchG
-2	Beeinträchtigung mittel	Gewässer mit Abflussmenge Q347 \geq 60 l/s: Restwassermenge < natürliches Q347 und \geq Qmin; Gewässer mit Abflussmenge Q347 < 60 l/s: Restwassermenge < natürliches Q347 und \geq 80 % Q347
-4	Beeinträchtigung gross	Gewässer mit Abflussmenge Q347 \geq 60 l/s: Restwassermenge < Qmin; Gewässer mit Abflussmenge Q347 < 60 l/s: Restwassermenge < 80 % Q347
-8	Beeinträchtigung sehr gross	keine Restwasserabgabe

Tabelle 4

Punkte	Auswirkung	Kriterium: Grösse der nicht beeinflussten Hochwasser
0	keine	Hochwasser \leq Q80 werden durchgelassen
-1	Beeinträchtigung klein	nur Hochwasser > Q80 werden durchgelassen
-2	Beeinträchtigung mittel	nur Hochwasser \geq Q10 werden durchgelassen
-4	Beeinträchtigung gross	nur Hochwasser \geq Q2 werden durchgelassen
-8	Beeinträchtigung sehr gross	nur Hochwasser \geq Q1 werden durchgelassen

Tabelle 5

Punkte	Auswirkung	Kriterium: Klassierung der Beeinträchtigung gemäss Sanierung Geschiebe
0	keine	keine Beeinflussung des Geschiebetriebs durch Rückhalt oder Ablagerungen
-1	Beeinträchtigung klein	Sanierung Geschiebe abgeschlossen
-2	Beeinträchtigung mittel	Beeinträchtigung des Geschiebetriebs: gering
-4	Beeinträchtigung gross	Beeinträchtigung des Geschiebetriebs: mässig
-8	Beeinträchtigung sehr gross	Beeinträchtigung des Geschiebetriebs: stark

Tabelle 6

Punkte	Auswirkung	Kriterium: Klassierung der Beeinträchtigung gemäss Sanierung Schwall Sunk
0	keine	keine Beeinflussung durch Schwall-Sunk oder Wehrregulation; oder Sanierung Schwall-Sunk abgeschlossen
-1	Beeinträchtigung klein	Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk oder Wehrregulation klein: Pegelstandschwankungen werden vom oberliegenden Kraftwerk unverändert weitergeleitet und Pegelstandänderungen in der Restwasserstrecke aufgrund der Wehrregulation halten die gesetzlichen Vorgaben ein
-2	Beeinträchtigung mittel	Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk oder Wehrregulation mittel: Pegelstandschwankungen werden vom oberliegenden Kraftwerk unverändert weitergeleitet und Pegelstandänderungen in der Restwasserstrecke aufgrund der Wehrregulation halten die gesetzlichen Vorgaben nicht ein
-4	Beeinträchtigung gross	Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk oder Wehrre-

Punkte	Auswirkung	Kriterium: Klassierung der Beeinträchtigung gemäss Sanierung Schwall Sunk
		gulation stark: Pegelstandschwankungen werden vom oberliegenden Kraftwerk verstärkt weitergeleitet und Pegelstandänderungen in der Restwasserstrecke aufgrund der Wehrregulation halten die gesetzlichen Vorgaben ein
-8	Beeinträchtigung sehr gross	Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk oder Wehrregulation sehr stark: Pegelstandschwankungen werden vom oberliegenden Kraftwerk verstärkt weitergeleitet und Pegelstandänderungen in der Restwasserstrecke aufgrund der Wehrregulation halten die gesetzlichen Vorgaben nicht ein

Tabelle 7

Punkte	Auswirkung	Kriterium: Länge des Staubereichs
0	keine	kein Staubereich vorhanden
-1	Beeinträchtigung klein	Staubereich ≤ 10 m
-2	Beeinträchtigung mittel	Staubereich ≤ 20 m
-4	Beeinträchtigung gross	Staubereich ≤ 50 m
-8	Beeinträchtigung sehr gross	Staubereich > 50 m

Tabelle 8

Breitenfaktor	Breitenklasse
0.25	< 1 m
0.5	1–5 m

Breitenfaktor	Breitenklasse
1	5–10 m
2	10–20 m
4	> 20 m

Tabelle 9

Längenfaktor	Längenklasse
0.25	< 5 m
0.5	5–10 m
1	10–100 m
2	100–1000 m
4	> 1 km
8	> 10 km

Tabelle 10

Wanderfischfaktor	Wanderfischarten
0	keine
4	Bachforelle, Äsche
8	Seeforelle, Lachs

Tabelle 11

Aspekt	Gewichtung [in Prozent]
Fischaufstieg	15
Fischabstieg	5
Restwasser-Lebensraum	35
Hochwasserdynamik	10
Geschiebehaushalt	10
Schwall-Sunk	20
Staubereich	5

Tabelle 12

Gewässergrössenbewertung	Klasse
2	MQ < 0.05 m³/s
4	MQ 0.05–1 m³/s
8	MQ > 1 m³/s

Tabelle 13

Aspekt	Kosten pro Punkt vor Sanierung [in Fr.]	Kosten pro Punkt nach Sanierung [in Fr.]
Fischaufstieg	450	250
Fischabstieg	450	250
Restwasser-Lebensraum	400	400
Hochwasserdynamik	300	300

Aspekt	Kosten pro Punkt vor Sanierung [in Fr.]	Kosten pro Punkt nach Sanierung [in Fr.]
Geschiebehaushalt	450	300
Schwall-Sunk	450	300
Staubereich	300	300